



Diözesanverband Hamburg

Schutzkonzept der Kolpingjugend DV Hamburg

Kolpingjugend DV Hamburg, Lange Reihe 2, 20099 Hamburg,
info@kolpingjugend-dv-hamburg.de
www.kolpingjugend-dv-hamburg.de

Inhaltsverzeichnis

- 1 Vorwort und Leitbild
 - 2 Schutz durch Klarheit in den Begrifflichkeiten
 - 2.1. Kindeswohlgefährdung
 - 2.2. Grenzverletzungen
 - 2.3. Übergriffe
 - 2.4. Sexueller Missbrauch
 - 3 Schutz durch Verantwortung auf Leitungsebene
 - 4 Schutz durch Partizipation, Beratungs- und Beschwerdewege
 - 5 Schutz durch Kriterien der Personalauswahl
 - 6 Schutz durch Qualifizierung von Ehren- und Hauptamtlichen
 - 7 Schutz durch den Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung
 - 7.1. Verhaltenskodex Kolpingjugend DV Hamburg
 - 8 Schutz durch Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen
 - 9 Schutz durch Evaluation und Weiterentwicklung
 - 10 Schutz durch bei Vorliegen eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung
 - 11 Schutz durch vorhandene Kontakte
 - 11.1. Interne Ansprechpersonen
 - 11.2. Externe Ansprechpersonen
 - 11.3. Eine Notrufhotline
- Anhang
- Quellen

1 Vorwort und Leitbild

Die Kolpingjugend DV Hamburg ist ein Verband von engagierten Christ*innen, offen für alle Menschen, die auf der Grundlage des Evangeliums Verantwortung übernehmen wollen. Wir leben vom respektvollen Miteinander der Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und auch der Gruppenleiter*innen. Die Kolpingjugend bietet jungen Menschen in der Tradition Adolph Kolpings die Möglichkeit, Glauben und Gemeinschaft zu erleben. Diese Erfahrungen befähigen zur aktiven Mitgestaltung von Gesellschaft und Kirche ohne Leistungsdruck, Zwang und vor allem ohne Machtmissbrauch.

Die ehren- und hauptamtlich tätigen Personen in der Kolpingjugend haben die Verantwortung, Kinder und Jugendliche, die ihnen anvertraut sind, vor jeglicher Form von Gewalt zu bewahren. Um diesen gesetzlichen Schutzauftrag mit Hilfe des vorliegenden Schutzkonzeptes umzusetzen, bieten die Leitsätze der Kolpingjugend eine Grundorientierung:

- Wir sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Gesellschaft und Kirche aktiv mitgestalten.
- Wir leben nach dem Vorbild Adolph Kolpings und aus dem christlichen Glauben heraus.
- Wir fördern die Kompetenzen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch Schulungen, Gruppenstunden, Freizeiten und Großveranstaltungen.
- Wir setzen uns mit der Situation junger Menschen in der Arbeitswelt auseinander und eröffnen ihnen neue Perspektiven.
- Wir sind Teil einer internationalen und generationsübergreifenden Gemeinschaft.

Dieses Schutzkonzept basiert auf den Vorgaben des Erzbistums Hamburg nämlich der Rahmenordnung und den Instruktionen des Generalvikars. Somit gilt, wir leben eine Kultur der Achtsamkeit, in der Kinder und Jugendliche geschützt, gefördert und gestärkt werden und in der das Thema Kinder- und Jugendschutz von allen Beteiligten mitgetragen wird.

Daher war es der Kolpingjugend sehr wichtig, dass bei der Erstellung dieses Konzeptes Partizipation gelebt wird und möglichst viele Menschen an der Erstellung mitarbeiten. Der hierfür gegründete Schutzkonzept-AK, bestehend aus der ehrenamtlichen Diözesanleitung sowie der Jugendreferentin, diese hat den Entstehungsprozess vorbereitet, gerahmt und bis zur letztlichen Version begleitet. Die inhaltliche Grundlage für die Entwicklung des Schutzkonzept war eine gemeinsame Risikoanalyse mit dem Jugendteam, im Zuge dessen die Strukturen und die Arbeit der Kolpingjugend auf Risiken und Schwachstellen geprüft wurde, die Gewalt ermöglichen oder begünstigen können. Zudem wurde sich auf der Diözesankonferenz im November 2019 mit einer ersten Arbeitsversion des Schutzkonzeptes auseinandergesetzt und letzte Änderungen und Anmerkungen aufgenommen. Auf diese Weise ist das Schutzkonzept nicht nur auf allen Ebenen der Kolpingjugend Hamburg bekannt geworden, sondern wurde aktiv durch die Ehrenamtlichen mitgestaltet.

Das Schutzkonzept ist für die Kolpingjugend DV Hamburg nicht nur ein Stück Papier, sondern eine Herzensangelegenheit., da wir es als unseren Auftrag ansehen, die Rechte der Kinder (siehe UN Kinderschutzkonventionen: <https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention-im-wortlaut/>) zu schützen und sie in ihrem Selbstbewusstsein zu stärken.

2 Schutz durch Klarheit in den Begrifflichkeiten

Im Bereich von Prävention sexualisierter Gewalt gibt es teilweise sehr unterschiedliche Verwendungen von Begrifflichkeiten und Definitionen. Zu wissen, wovon die Rede ist, ist aber besonders wichtig, um falsches Handeln auch als solches benennen zu können. Sprachfähigkeit zum Thema ist bereits ein erster Baustein von Prävention. Die folgenden Definitionen sollen daher zu mehr Klarheit führen und orientieren sich zudem am Sprachgebrauch des Erzbistums Hamburg.¹

2.1 Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet. Die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Zur Kindeswohlgefährdung zählen physische und psychische Gewalt, Vernachlässigung, häusliche Gewalt und eben auch sexualisierte Gewalt. Der Bereich der Gewaltprävention umfasst grundsätzlich alle Formen von Kindeswohlgefährdung. Ein besonderer Fokus dieses Schutzkonzeptes liegt allerdings auf den verschiedenen Formen sexualisierter Gewalt, die im Folgenden erklärt werden.

2.2 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentlich unangemessene Verhaltensweisen, die meist unbeabsichtigt geschehen und die sich sprachlich und/oder körperlich ausdrücken können. Die Unangemessenheit des Verhaltens ist von objektiven Kriterien, aber auch vom persönlichen Erleben der betroffenen Menschen abhängig. Grenzverletzungen können im Alltag immer wieder auftreten. Es ist wichtig, vor allem in Bezug auf die Beziehung von Erwachsenen mit Schutzbefohlenen, aufmerksam für Grenzverletzungen zu bleiben, sie anzusprechen und sich zu entschuldigen. Denn manche Täter*innen nutzen Grenzverletzungen wiederum, um die Reaktion von potenziellen Opfern und des sozialen Umfeldes zu testen und sexuelle Übergriffe vorzubereiten.

2.3 Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig. Die übergriffige Person setzt sich deutlich über verbale, nonverbale oder körperliche Widerstände des Opfers hinweg, ebenso wie über institutionelle Regeln und fachliche Standards. Sie unterscheiden sich von unbeabsichtigten Grenzverletzungen zudem durch die Massivität und/oder Häufigkeit der Grenzüberschreitungen. Beispiele sind u.a. abwertende oder sexistische Bemerkungen oder die bewusste Missachtung von Schamgrenzen z.B. durch scheinbar zufällige Berührungen.

2.4 Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch ist der juristisch geprägte Begriff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie des Strafgesetzbuches (StGB) und umfasst die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt. Dazu gehören: Durchführung sexueller Handlungen an einem Schutzbefohlenen oder Aufforderung eines Schutzbefohlenen zu sexuellen Handlungen am eigenen Körper, exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen von Minderjährigen sowie Besitz, Ausstellung und Verbreitung kinderpornographischen Materials.

¹ Die Definitionen stammen aus der Arbeitshilfe „Hinsehen – Handeln – Schützen. Prävention im Erzbistum Hamburg“, S.26 ff. In diesem Schutzkonzept wurde aber auch grundsätzlich vielfach auf Formulierungen der Arbeitshilfe zurückgegriffen. Für die Genehmigung sei den Autorinnen Carmen Kerger-Ladleif und Mary Hallay-Witte herzlichst gedankt. Die jeweiligen Stellen sind mit entsprechenden Fußnoten versehen.

Sexueller Missbrauch ist immer auch eine Form von Machtmissbrauch, im Zuge dessen eine besondere Machtposition bzw. eine Abhängigkeitsbeziehung ausgenutzt werden. Ein Mensch missbraucht seine Position bzw. das Vertrauen eines anderen, indem er dessen Grenzen gezielt überschreitet - nicht selten zu Anfangs auch unter dem Anschein guter Absichten. Der typische und auch statistisch bei weitem am häufigsten auftretende sexuelle Missbrauch geschieht nicht durch wildfremde Personen, sondern findet innerhalb eines institutionell etablierten Vertrauensverhältnisses statt, beispielsweise innerhalb einer Familie, innerhalb eines Vereins, einer Jugendgruppe oder auch in Schulen, Internaten und Pflegeeinrichtungen. Sehr oft ist der Missbrauch kein Einzelereignis, sondern prägt die Beziehung von Täter und Opfer über einen längeren Zeitraum. Er wurde vom Täter durch systematische 'Beziehungsarbeit' gezielt vorbereitet und durch Schweigegebote gegenüber Dritten abgesichert.

3 Schutz durch Verantwortung auf Leitungsebene

Die Kolpingjugend DV Hamburg ist demokratisch strukturiert. Das bedeutet, dass alle Verantwortlichen in ihre Ämter gewählt oder von gewählten Ämtern berufen werden.

Wie in dem Organigramm in Anhang 1 aufgezeigt, unterteilt sich die Kolpingjugend in zwei Ebenen, die Orts- und die Diözesanebene. Die Kolpingjugendortsgruppen in den verschiedenen Gemeinden veranstalten ihre eigenen Programme und sind darüber hinaus in die Arbeit der Kolpingfamilie vor Ort integriert. Sie sind zudem die Delegierten auf der Diözesankonferenz. Geleitet werden die Kolpingjugendgruppen von Jugendleiter*innen. Sie sind ebenfalls Teil des Vorstandes der entsprechenden Kolpingfamilien. Bei der Diözesankonferenz, das höchste beschlussfassende Gremium, finden sich einmal im Jahr die Vertreter der Kolpingjugendgruppen zusammen. Dabei wird unter anderem die Diözesanleitung gewählt. Die Diözesanleitung im Diözesanverband besteht aus bis zu vier Personen, die die Leitung des Verbandes und die Fachaufsicht für die Bildungsreferentin haben. Die hauptamtliche Bildungsreferentin und die Diözesansekretärin begleiten und unterstützen die Diözesanleitung und das Jugendteam. Das Jugendteam wird durch die Diözesanleitung berufen. Die Mitglieder des Jugendteams kommen aus den Ortsgruppen und unterstützen ebenfalls die Diözesanleitung und planen und führen Veranstaltungen durch.

Durch die beschriebenen Gremien herrscht ein Machtgefälle, welches missbraucht werden kann. Dies kann durch gezieltes Ausnutzen von Schutzbefohlenen oder dem bevorzugen bestimmter Leitungspersonen geschehen. Ein Beispiel ist das Verhältnis der Diözesanleitung zum Jugendteam. Die Diözesanleitung ist klar in der Verantwortung bei Veranstaltungen. Dabei fungiert sie als Ansprechpartner und Koordinator für die Teilnehmer*innen. Hier ist die besondere Aufmerksamkeit aller Diözesanleiter*innen untereinander gefragt um einen fairen und respektvollen Umgang mit allen Teilnehmenden zu gewährleisten. Ebenso bergen die benannten Strukturen die Gefahr, ein Nährboden für Abhängigkeitsverhältnisse zu sein. Auf Veranstaltungen in denen Jugendliche beispielsweise keine Möglichkeit haben, die Veranstaltung zu verlassen, weil sie zum Beispiel in einer anderen Stadt als Hamburg stattfindet, sind sie von der Koordination der Diözesanleitung abhängig. Auch hier hilft dieses Wissen, um durch umsichtige Planung und Einbindung der Jugend, der Gefahr entgegen wirken zu können.

Ein großer Schwerpunkt der diözesanen Arbeit liegt neben der politischen Vertretung in unterschiedlichen Gremien in der Planung und Durchführung verschiedenster Tages- oder Wochenendveranstaltungen für Kinder und Jugendliche.

Das Prinzip 'Jugend leitet Jugend' ermöglicht die frühzeitige Übernahme von Verantwortung für sich selbst und für andere, was insbesondere auch auf das Thema Prävention zutrifft. Die Diözesanleitung der Kolpingjugend DV Hamburg trägt daher gemeinsam mit der/dem hauptamtlichen Referent*in dafür Sorge, dass die Vorgaben des Schutzkonzeptes eingehalten werden und der Verband als Ganzes eine

Kultur der Achtsamkeit und Machtsensibilität aufrechterhält. In den folgenden Abschnitten wird daher nicht nur erklärt, wie dies geschieht, sondern vor allem auch durch wen im Speziellen. Auf Diözesanebene wird ein Schritt unter anderem sein, dass das Thema Prävention fortan auf der jährlichen DL-Klausuren platziert wird und somit sichergestellt ist, dass die Leitung das Thema im Blick behält.

Für alle Veranstaltungen der Kolpingjugend DV Hamburg, an denen alle Altersgruppen und Schutzbefohlene über 18 Jahre teilnehmen, gilt zusätzlich zu diesem Schutzkonzept das Schutzkonzept des Kolpingwerks DV Hamburg:

(LINK folgt)

Gleichermaßen gelten für Veranstaltungen der Kolpingjugend DV Hamburg in und für die Ortsgruppen das Schutzkonzept der Kolpingjugend DV Hamburg sowie das Schutzkonzept der jeweiligen Ortsgruppe und/oder das der Gemeinde.

4 Schutz durch Partizipation und klare Beschwerdewege

Für die Kolpingjugend Hamburg ist **Partizipation (Mitbestimmung)** ein wichtiger Baustein, um Kinder und Jugendliche ernst zu nehmen und sie zu ermutigen, sich bei Problemen Hilfe und Unterstützung zu holen. So wird beispielsweise im Anschluss an Veranstaltungen immer ein mündliches oder schriftliches Feedback von den Teilnehmenden für die Leitung eingeholt. Aber auch während den Veranstaltungen gilt es Wünsche, Anregungen oder Beschwerden der Teilnehmenden von der Gruppenleitung ernst zu nehmen und falls möglich bei der weiteren Durchführung zu berücksichtigen. Im besten Fall werden immer wieder konkrete Möglichkeiten zur Mitbestimmung von vornherein eingeplant.

Bei Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung stehen zunächst alle Diözesanleiter*innen, und die hauptamtlich Tätigen als **Ansprechpersonen** zur Verfügung. Wenn Ehrenamtliche Hinweise auf KWG erkennen, informieren sie möglichst früh eine Person der Diözesanleitung und/oder die hauptamtliche Ansprechperson innerhalb der Kolpingjugend oder wenden sich an externe Fachleute. Die hauptamtliche Ansprechperson innerhalb der Kolpingjugend koordiniert das weitere Verfahren in Absprache mit dem Referat Prävention und Intervention des Erzbistums Hamburg.²

Bei Verdachtsfällen, die sich gegen hauptamtliche Mitarbeiter*innen richten, wird sich direkt an Ansprechpersonen des Referats Prävention und Intervention oder vergleichbare Beratungsstellen gewendet.³

Bei Veranstaltungen wird die Möglichkeit anonymer Beschwerde Wege durch das Aufstellen einer Beschwerde Box ermöglicht, außerdem ist auf der Homepage www.kolpingjugend-dv-Hamburg.de ein Formular vorhanden, in das anonym Beschwerden, Sorgen und Vorfälle an das Diözesanbüro gemeldet werden können. Diesen Beschwerden nehmen sich die Veranstaltungsleitungen an und geben sie an die Diözesanleitung weiter.

² Siehe Punkt 11.2 Ansprechpersonen des Erzbistums Hamburg.

³ Siehe Punkt 11.3 Externe Beratungsstelle.

5 Schutz durch Kriterien bei der Personalauswahl

Bereits bei Vorstellungsgesprächen von Hauptamtlichen Personen wird das Thema Prävention und das damit verbundene Schutzkonzept ausführlich durch die Personalleitung und/oder Verbandsleitung angesprochen und der hohe Stellenwert des Themas betont. Auf diese Weise wird die persönliche Eignung der Kandidat*innen zum frühesten möglichen Zeitpunkt geprüft.

Aber auch alle Ehrenamtlichen werden **vor Beginn ihrer Tätigkeit** durch die DL oder die Hauptamtlichen Kräfte über Präventionsmaßnahmen, Schulungen, das Schutzkonzept sowie Ansprechpersonen **informiert**. So wird klar, dass alle Ehrenamtlichen dafür Sorge tragen, dass die Kolpingjugend ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche ist.

Das Vorzeigen des **polizeilichen Führungszeugnisses** ist ein weiteres Mittel zur Überprüfung der persönlichen Eignung und zudem durch die Rahmenordnung des Erzbistums Hamburg festgelegt. Alle Haupt- und Ehrenamtlichen, die in irgendeiner Form an Aktionen oder Freizeiten mit Kindern und Jugendlichen beteiligt sind (Diözesanleitung, Jugendteamer*innen, ehrenamtliche Helfer*innen, Referent*in, Sekretär*in, etc.), müssen vor Beginn ihrer Tätigkeit ein solches Zeugnis vorlegen. Es darf zum Zeitpunkt der Einsicht nicht älter als drei Monate alt sein und muss alle fünf Jahre erneut vorgelegt werden. Berechtig, diese Einsicht vorzunehmen, sind die*der Bildungsreferent*in und die*der Diözesansekretär*in. Beiden obliegt auch die Verantwortung kurz vor Ablauf der fünf Jahre, die erneute Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses anzufordern. Die Einsichtnahme wird den Datenschutzrichtlinien entsprechend dokumentiert, diese Dokumentation wird im Diözesanbüro verwahrt. Das Führungszeugnis bleibt persönliches Eigentum der Ehrenamtlichen und wird nach Einsichtnahme zurückgegeben. Die Einhaltung der Richtlinien der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) im Umgang mit den persönlichen Daten wird mit größter Sorgfalt beachtet.

Ein weiteres Dokument, das nach der Rahmenordnung des Erzbistums Hamburg zu Beginn der Tätigkeit von Haupt- sowie Ehrenamtlichen einmalig vorgelegt werden muss, ist die **Selbstauskunftserklärung**.⁴ Diese beinhaltet, dass Personen nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (entsprechend SGB VIII §72a) verurteilt worden sind bzw. auch kein Ermittlungsverfahren gegen die eigene Person eingeleitet worden ist.

6 Schutz durch die Qualifizierung von Ehren- und Hauptamtlichen

Es ist wichtig, dass alle, die für die Kolpingjugend aktiv sind, dementsprechend fachlich qualifiziert sind. Hierfür kommt beispielsweise die Teilnahme an einem **Gruppenleiterkurs** in Frage, im Zuge dessen die Ehrenamtlichen sich mit wichtigen Themen wie der eigenen Rolle, Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen oder Gruppendynamiken beschäftigen. Auch die Referent*innen sollen sich regelmäßig zu entsprechenden Themen weiterbilden.

In jedem Fall müssen alle Ehrenamtlichen, die an der Planung und Durchführung von Veranstaltungen für minderjährigen Schutzbefohlenen beteiligt sind, an einer **Schulung zur Prävention (sexualisierter) Gewalt** teilnehmen. Diese umfasst in der Regel sechs Zeitstunden und richtet sich nach den Vorgaben für Präventionsschulungen des Erzbistums Hamburg. Ziel dieser Schulungen ist es die Sensibilität gegenüber dem Thema zu erhöhen, eine Kultur der Achtsamkeit zu vertiefen und Handlungssicherheit zu schaffen. Eine entsprechende Information über mögliche Schulungstermine bekommen die Ehrenamtlichen zu Beginn ihrer Tätigkeit durch die/ den Referent*in der Kolpingjugend. Die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen nehmen zu Beginn ihrer Tätigkeit an einer Intensivschulung des

⁴ Die Dokumente sind im Anhang unter Punkt 2 zu finden.

Erzbistums teil. Diese Schulungen zur Prävention (sexualisierter) Gewalt bedürfen alle fünf Jahre einer Auffrischung. Das Diözesanbüro führt eine entsprechende Liste, wann die Ehrenamtlichen eine Präventionsschulung durchgeführt haben sorgen für die rechtzeitige Auffrischungsschulung.

Um eine Kultur der Achtsamkeit und Machtsensibilität zu entwickeln bzw. lebendig zu halten, ist das Thema der **(Selbst-) Reflexion** besonders wichtig. In der Aus- und Fortbildung der Jugendlichen sowie im Team der Hauptamtlichen muss sich daher immer wieder selbst hinterfragt werden. Beispielfragen können sein: "Bin ich bereit, persönliche Grenzen von Mädchen und Jungen zu achten?", "Ist mir meine eigene Rolle und die damit verbundene Verantwortung klar?", "Bin ich bereit, mein eigenes Verhalten/ meinen Umgang mit Macht zu hinterfragen und zu verändern?".⁵ Eine Verortung dieser Auseinandersetzung ist beispielsweise auf der jährlichen Klausur des Jugendteams.

Ein weiterer Baustein ist die entsprechende Reflexion aller durchgeführten Veranstaltungen durch das Vorbereitungsteam. Dies geschieht entweder im Anschluss an die jeweilige Veranstaltung oder bei mehrtägigen Veranstaltungen auch als Zwischenreflexionen. Dabei werden innerhalb eines achtsamen und wertschätzenden Rahmens (Vorbereitungsteam, Jugendteam, DL) über die Schutzbefohlenen sowie die Arbeit mit ihnen gesprochen. Die Auswertung von Rahmenbedingungen, der Durchführung sowie ein gegenseitiges Feedback tragen ebenfalls zur Professionalisierung der Arbeit bei. Auch Grenzverletzungen anzusprechen, hat hier einen Platz.

7 Schutz durch Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Grundsätzlich gilt, dass ein Verhaltenskodex als Orientierung dienen soll, wie mit spezifischen Situationen im (pädagogischen) Alltag umgegangen wird. Die **Instruktionen des Generalvikars** sind ein solcher Kodex des Erzbistums und gelten daher auch verpflichtend für die Arbeit der Kolpingjugend DV Hamburg.

Des Weiteren gibt es die so genannte **Selbstverpflichtungserklärung**, in der es vor allem um die gemeinsame Haltung im Umgang von Kindern und Jugendlichen geht. Sie wird von allen Haupt- und Ehrenamtlichen nach der erfolgreichen Teilnahme an einer Präventionsschulung des Erzbistums unterschrieben.

Der **Kolpingjugend DV Hamburg** war es zudem wichtig, einen eigenen **Verhaltenskodex** zu erarbeiten, der auf den Werten und Grundlagen des Gesamtverbandes fußt und möglichst nah am ganz konkreten Alltag der Hamburger Kolpingjugendlichen ansetzt. Um möglichst viele Personen bei diesem Prozess zu beteiligen, wurde auf der Diözesankonferenz im November 2019 mit allen Delegierten zum Thema Kolpingkodex gearbeitet. Die weitere Ausarbeitung erfolgte Anfang 2020 durch den AK Schutzkonzept. Der Kodex soll von allen Ehren- sowie Hauptamtlichen gelesen und unterschrieben im Diözesanbüro abgegeben werden.

7.1 Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex⁶ soll dem Zweck dienen, die uns anvertrauten Personen zu schützen und beinhaltet verbindliche Verhaltensregeln für alle die bei uns aktiv sind. Wir stärken Schutzbefohlene durch ein wertschätzendes und ermutigendes Verhalten. Des Weiteren bemächtigen wir die Kinder und

⁵ Der gesamte Fragenkatalog ist im Anhang unter Punkt 3 zu finden.

⁶ Orientierung bei der Erstellung des vorliegenden Verhaltenskodexes gaben das Leitbild der Kolpingjugend, die Selbstverpflichtungserklärung des Erzbistums Hamburg, der Verhaltenskodex des BDSJ Diözesanverbandes Hamburg und der KJ Paderborn, Anregungen der Diözesankonferenz im Herbst 2019 sowie die Ergebnisse der Risikoanalysen der Arbeitskreise, Diözesanleitung, Jugendreferenten und Arbeitskreises Prävention der KJ Hamburg.

Jugendlichen dazu selbstständig ihre eigenen Grenzen zu erkennen und sensibilisieren sie dahingehend mögliche Grenzüberschreitungen zu kommunizieren. Wir teilen den Kindern und Jugendlichen mit, wo sie bei grenzüberschreitenden Verhalten Hilfe bekommen können. Dies ist uns bei unseren Veranstaltungen und Aktionen wichtig. In diesem Kodex kann nicht jeder erdenkbare Einzelfall geregelt werden, es geht darum, diese Regeln situationsangepasst und verantwortungsvoll anzuwenden.

Nähe und Distanz

In der Arbeit mit Schutzbefohlenen sind wir uns unserer besonderen Rolle als Vorbild, als Vertrauenspersonen und unserer Autoritätsstellung bewusst. Wir verpflichten uns dazu, unsere Machtposition nicht zu missbrauchen. In unserem Handeln achten wir auf ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz und verpflichten uns dazu die intime und persönliche Zone eines jeden Kindes und Jugendlichen zu wahren. Mit unseren Angeboten ermöglichen wir Kindern und Jugendlichen, ihre eigenen Grenzen kennenzulernen und achtungsvoll mit den Grenzen Anderer umzugehen. Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden von uns so gestaltet, dass den Teilnehmer*innen keine Angst gemacht wird und keine Form von Zwang oder Druck herrscht. Individuelle Grenzen nehmen wir ernst, respektieren sie und werden sie nicht abfällig kommentieren.

Angemessenheit von Körperkontakten

Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zu problematisieren oder ihn gar zu verhindern. Entscheidend ist, dass er altersgerecht und der jeweiligen Situation angemessen ist. Mit körperlichen Berührungen gehen wir zurückhaltend um und achten auf die Signale der Schutzbefohlenen. Wir bringen Kindern auch bei, unangemessenen Körperkontakt als solchen zu erkennen und ihn verbalisieren zu können. Ebenso schreiten wir bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen ein. Uns ist bekannt, dass körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung oder Bestrafung verboten sind.

Sprache und Wortwahl

Wir passen unsere Sprache und Wortwahl unserer Rolle an. In keiner Form des Miteinanders verwenden wir eine sexualisierte Sprache. Ebenso dulden wir keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen, auch nicht unter Schutzbefohlenen. Bei sprachlichen Grenzverletzungen werden wir unserer Rolle gerecht und schreiten ein. Gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing beziehen wir Stellung und mischen uns ein.

Beachtung der Intimsphäre

- A) Wir achten die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Kinder und Jugendlichen und achten darauf, dass auch die Kinder und Jugendlichen untereinander das tun. Wir unterstützen die Kinder und Jugendlichen darin, ihre Grenzen zu verteidigen.
- B) Soweit es dem Verantwortungsbereich entspricht, sorgen wir dafür, dass auf Veranstaltungen und Freizeiten Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl an Leitern*innen/Betreuern*innen begleitet werden. Bei geschlechtergemischten Gruppen sollte sich das Geschlechterverhältnis auch bei den Leitern*innen/Betreuern*innen widerspiegeln.
- C) Schutzbefohlene und Leiter*innen schlafen in getrennten Räumen und benutzen separate Sanitärräume. Diese werden nach Geschlechtern getrennt. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten werden vor der Veranstaltung geklärt und gegenüber den Erziehungsberechtigten und ggf. der Präventionsfachkraft transparent gemacht. In Schlaf- und Sanitärräumen, Umkleiden und ähnlichen Räumen halten wir uns nicht alleine mit Schutzbefohlenen auf. Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten werden als Privat- bzw. Intimsphäre geachtet. Ohne vorheriges Anklopfen und Beachten der Geschlechtertrennung werden diese Räume nicht betreten.
- D) Niemand wird gegen den Willen fotografiert oder gefilmt. Uns ist bewusst, dass das Recht am eigenen Bild uneingeschränkt zu beachten ist.

Erzieherische Maßnahmen

Wenn erzieherischen Maßnahmen nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten durchgeführt werden, steht das Wohl der Schutzbefohlenen im Vordergrund. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung oder Bloßstellung ist strikt verboten.

Zulässigkeit von Geschenken

Belohnungen und Geschenke an Einzelne werden, wenn überhaupt, nur in einem angemessenen Maß vergeben und ohne, dass daran eine Gegenleistung geknüpft ist. Dies gilt auch für Geschenke die Leiter*innen von Schutzbefohlenen bekommen. Ihnen ist untersagt sich durch Geschenke bestechen zu lassen.

Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken

Wir sensibilisieren Schutzbefohlene für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke. Gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing beziehen wir Stellung und schreiten ein. Es ist verboten Fotos und Videos ohne Einwilligung der Schutzbefohlenen oder deren Erziehungsberechtigten in sozialen Netzwerken zu posten.

Vermutung, jemand im eigenen Umfeld ist Täter*in

Wir helfen Kindern und Jugendlichen, die um Hilfe bitten. Außerdem achten wir auf Anzeichen von Gefährdung und handeln verantwortungsvoll und besonnen nach der Arbeitshilfe „Hinsehen - Handeln - Schützen“ Prävention im Erzbistums Hamburg.

- A) Bei der Vermutung, dass eine Person im eigenen Umfeld Täter*in ist, unternehmen wir nichts auf eigene Faust, d.h. keine Konfrontation und keine eigene Befragung der/des vermutlichen Täter*in. In einem Vermutungsfall bewahren wir Ruhe. Wir achten und akzeptieren unsere eigenen Grenzen und Möglichkeiten und holen Hilfe, indem wir die/den Jugendreferent*in zu einer Einschätzung hinzuziehen. Gegebenenfalls nehmen wir Kontakt zum Referat Prävention und Intervention des Erzbistums Hamburgs auf.
- B) Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, sexuellem Missbrauch und anderen Formen von Gewalt, die wir bei Schutzbefohlenen im externen bzw. außerverbandlichen Bereich feststellen, ist das weitere Vorgehen durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz und das Bundeskinderschutzgesetz geregelt.

8 Schutz durch Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

Kinder- und Jugendliche aktiv zu stärken ist eine wichtige Säule beim Schutz vor Kindeswohlgefährdung. Dabei bietet die Kolpingjugend als partizipativer Jugendverband grundsätzlich eine Umgebung, in der Kinder und Jugendliche mit ihren Bedürfnissen und Wünschen ernst genommen werden und sich ihren Interessen und Stärken entsprechend einbringen können. Die folgende Aufzählung stellt entscheidende Bausteine aus dem Alltag der Kolpingjugendjugend dar, die aktiv zur **Stärkung von Kindern und Jugendlichen** beitragen sollen:

- Die Themen ‚Nähe und Distanz‘, Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt im Alltag aktuell halten, z.B. durch die Thematisierung von Kinderrechten
- Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen kennen und berücksichtigen
- Privatsphäre achten
- altersgerechte Sprache und Aktionen
- gemeinsames Erarbeiten von Regeln auf Veranstaltungen

- Partizipation und Mitbestimmung der Kinder- und Jugendlichen (z.B. durch Feedbackmöglichkeiten auf Veranstaltungen oder der gemeinsamen Jahresplanung auf der Diözesankonferenz)
- Hinterfragen von Strukturen, Regeln, Traditionen und Ritualen
- Kritische Selbstreflexion vor allem bzgl. des eigenen Umgang mit Nähe und Distanz, bzw. Macht
- Pädagogische Begleitung und Unterstützung der Ehrenamtlichen bei ihrer Arbeit durch die Diözesanleitung sowie hauptamtliche Referent*in (Kick-Off-Veranstaltungen für Gremien, Klausuren, Reflexionseinheiten)
- Der Kolpingkodex

9 Schutz durch Evaluation und Weiterentwicklung

Um die Aktualität und Alltagspassung des Schutzkonzeptes zu gewährleisten, wird das Konzept alle fünf Jahre überprüft. Die Verantwortlichkeit für diese Aufgabe liegt bei der Diözesanleitung sowie der/ dem Referent*in. Dabei sollte die **Überprüfung** möglichst partizipativ gestaltet werden und für alle Interessierten geöffnet sein. Sollte es einen Vorfall sexualisierter Gewalt geben, wird die Überprüfung des Konzeptes sowie des Verhaltenskodex fester Bestandteil des Ablaufes sein.

Grundsätzlich gilt, dass alle Leitungspersonen innerhalb der Kolpingjugend mit dem Schutzkonzept und den daraus resultierenden Aufgaben und Voraussetzungen vertraut sein müssen. Aus diesem Grund wird es bei jeder Neuwahl bzw. bei jedem Personalwechsel von der Diözesanleitung und/ oder der/ dem Referent*in thematisiert.

10 Schutz durch Handlungssicherheit bei Vorliegen eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung

Für Betroffene von Kindeswohlgefährdung und im speziellen von sexualisierter Gewalt ist es besonders schwierig bis unmöglich sich eigenständig aus der Situation zu befreien. Daher ist **Handlungssicherheit** im Falle eines Vorfalls für Ehrenamtliche besonders wichtig, um den Betroffenen angemessen zu helfen und sie mit ihrer Notsituation nicht alleine zu lassen. Die beiden folgenden Handlungsleitfäden sollen eine Orientierung für ehrenamtliche Teamer*innen darstellen, um zu wissen, was zu tun ist, wenn jemand von (sexualisierter) Gewalt betroffen ist und a) davon berichtet oder b) ein Vorfall direkt beobachtet wird.⁷

- a) Regeln für die **Gesprächsführung** mit einer/m Betroffenen
1. Ruhe bewahren, sich Zeit nehmen!
 2. Kein Schweigegebot akzeptieren
 3. Keine Versprechungen machen, die man nicht halten kann
 4. Ernst nehmen/ nicht in Frage stellen
 5. Gemeinsam den nächsten Schritt besprechen

⁷ Noch ausführlichere Handlungsleitfäden sind im Anhang unter Punkt 5 zu finden.

6. Hilfsmöglichkeiten der Kolpingjugend, Beratungsstellen aufzeigen
7. Täter*in nicht konfrontieren
8. Mir Hilfe holen!

b) Stichworte für die **Intervention** (z.B. auf Freizeiten)

1. Ruhe bewahren
2. Den Blick für die betroffene Person nicht verlieren
3. Mir Hilfe holen! Die hauptamtliche Leitung der Kolpingjugend oder andere Ansprechpersonen hinzuziehen.
4. Dokumentation

Was ist passiert

Wer braucht was?

Wer kann helfen?

Wer muss informiert werden mit welchem Ziel?

5. Abstimmung im Team: Wer koordiniert die nächsten Schritte?
6. Einbeziehung der externen Ansprechperson zum frühestmöglichen Zeitpunkt

Der Schutz der Betroffenen sexualisierter Gewalt hat immer oberste Priorität. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass es sich um einen Falschverdacht handelt, ist es allerdings wichtig **Maßnahmen zur Rehabilitation bei Falschverdacht** festgelegt zu haben. Ein Falschverdacht hat schwerwiegende Auswirkungen für die falsch verdächtige Person und die Zusammenarbeit im Verband. Ziel der Rehabilitation ist daher die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis untereinander und die Arbeitsfähigkeit der Betroffenen in Hinblick auf die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendliche. Die Verantwortung für den Prozess trägt der/ die hauptamtliche Referent*in gemeinsam mit den Ansprechpartner*innen des Erzbistums. Folgende Punkte werden dabei berücksichtigt:

- a) Der Schwerpunkt liegt auf der Beseitigung des Verdachts. Es wird die gleiche Intensität und Korrektheit wie bei der Verdachtsklärung aufgebracht.
- b) Eine Dokumentation erfolgt nur, solange der Verdacht noch nicht entkräftet ist. Wenn er ausgeräumt wurde, werden alle diesbezüglichen Vorgänge (inklusive aller bis dahin erstellten Dokumente) vernichtet. Es werden bei Hauptamtlichen keinerlei Unterlagen in die Personalakte aufgenommen. Der Verdacht gilt arbeitsrechtlich als nie aufgekommen und darf insofern auch in keiner Dokumentation mehr erwähnt werden.
- c) Die Stellen, die in die Bearbeitung des Verdachts involviert waren (inklusive externer Beauftragte, etc.) werden informiert. Alle Schritte werden mit den betroffenen Mitarbeiter*innen abgestimmt.
- d) Unterstützende Maßnahmen werden genutzt mit dem Ziel, dass alle konstruktiv miteinander arbeiten können. Das Gleiche gilt für die Wiederherstellung des Vertrauens zwischen weiteren Beteiligten wie Kindern, Jugendlichen und Eltern, der verdächtigen Person sowie den Mitarbeiter*innen und der Diözesanleitung.

12 Schutz durch vorhandene Kontakte

Die Liste mit Kontaktpersonen wird ständig aktualisiert und auf ihre Richtigkeit geprüft. Jeder*e Verantwortliche bekommt die aktuellsten Kontaktdaten mit dem Hinweis, sich bei Verdachtsfällen, aber auch Fragen, Wünschen und Problemen an eine dieser Personen unbedenklich wenden zu können.

11.1 Interne Ansprechperson bei Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt oder andere Formen von Kindeswohlgefährdung

Julia Ermisch

(Bildungsreferentin der Kolpingjugend)
Referat Kinder und Jugend
Lange Reihe 2, 20099 Hamburg

E-Mail: julia.ermisch@jugend-erzbistum-hamburg.de
Tel.: (040) 253 03 40

11.2 Ansprechpersonen im Erzbistum Hamburg bei Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt oder andere Formen von Kindeswohlgefährdung

Ansprechpersonen im Erzbistum Hamburg bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung – vor allem, wenn er sich gegen hauptamtliche Mitarbeiter*innen richtet – sind:

Monika Stein

(Präventionsbeauftragte des Erzbistums Hamburg)
Referat Prävention und Intervention
Lange Reihe 2, 20099 Hamburg

E-Mail: monika.stein@erzbistum-hamburg.de
Telefon: (040) 248 77 462

Unabhängige Ansprechperson für Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener

Karin Niebergall-Sippel
Heilpädagogin

Frank Brand
Rechtsanwalt

Michael Hansen
Sozialpädagoge

Eilert Dettmers
Rechtsanwalt

Diese Personen können über das **Büro der Ansprechpersonen** unter der Telefonnummer **0162 326 04 62** oder per Email an buero.ansprechpersonen@erzbistum-hamburg.de erreicht werden.

11.3 Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

N.I.N.A. – Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen

Telefon: (0800) 22 55 530

Homepage: www.nina-info.de

Anhang

1 Organigramm der Kolpingjugend DV Hamburg



2 Selbstauskunftserklärungen

Ergänzende Selbstauskunftserklärung des Erzbistums Hamburg für Ehrenamtliche

Für ehrenamtlich tätige Personen

(Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

(Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger)

Gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg erkläre ich hiermit als Ehrenamtliche/ r im Erzbistum Hamburg in der kirchlichen Arbeit mit Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, dass ich nicht wegen eines der Strafbestände der §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt bin und auch kein Ermittlungsverfahren insoweit gegen mich eingeleitet ist.

(Ort, Datum, Unterschrift)

Ergänzende Selbstauskunftserklärung des Erzbistums Hamburg für Hauptamtliche

Gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes über den Nachweis besonderer
Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und
Erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg

(Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

(Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger)

Hiermit erkläre ich in Ergänzung zu dem mir vorliegenden erweiterten polizeilichen Führungszeugnis, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen eines der Strafbestände der §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuch (StGB) oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe.

(Ort, Datum, Unterschrift)

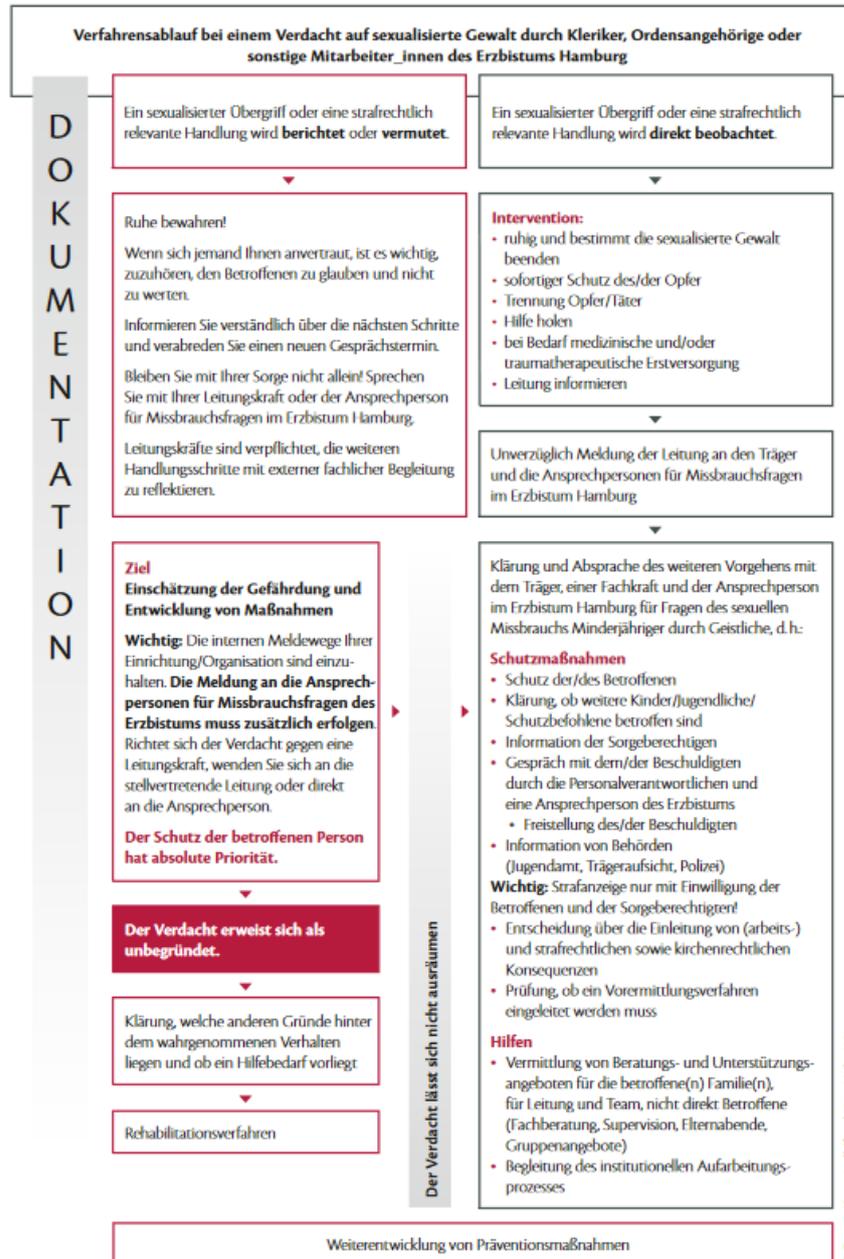
3 Impulsfragen zur Selbstreflexion

- Bin ich bereit, persönliche Grenzen von Mädchen und Jungen zu achten?
- Weiß ich, wo meine Grenzen sind?
- Habe ich Worte für Körper, Gefühle und Sexualität und kann ich diese Themen direkt ansprechen?
- Habe ich Worte für sexuelle Grenzverletzungen und Gewalt und kann ich diese Themen direkt ansprechen?
- Bin ich bereit, mein eigenes Verhalten/ meinen Umgang mit Macht zu hinterfragen und zu verändern?
- Sind mir meine eigene Rolle und die damit verbundene Verantwortung klar?
- Bin ich bereit, grenzverletzendes Verhalten anderer Leiter*innen anzusprechen?
- Würde ich einer/ m Betroffenen glauben, die/ der mir anvertraut, was außerhalb meines Vorstellungsbereiches liegt?
- Bin ich in der Lage zu erkennen, wann ich Hilfe benötige?
- Weiß ich, wo ich Hilfe bekomme?

1.6 Verfahrensablauf bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Kleriker, Ordensangehörige oder sonstige Mitarbeiter

Im Erzbistum Hamburg gilt bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Kleriker, Ordensangehörige oder sonstige Mitarbeiter_innen des Erzbistums Hamburg nachfolgender Verfahrensweg:

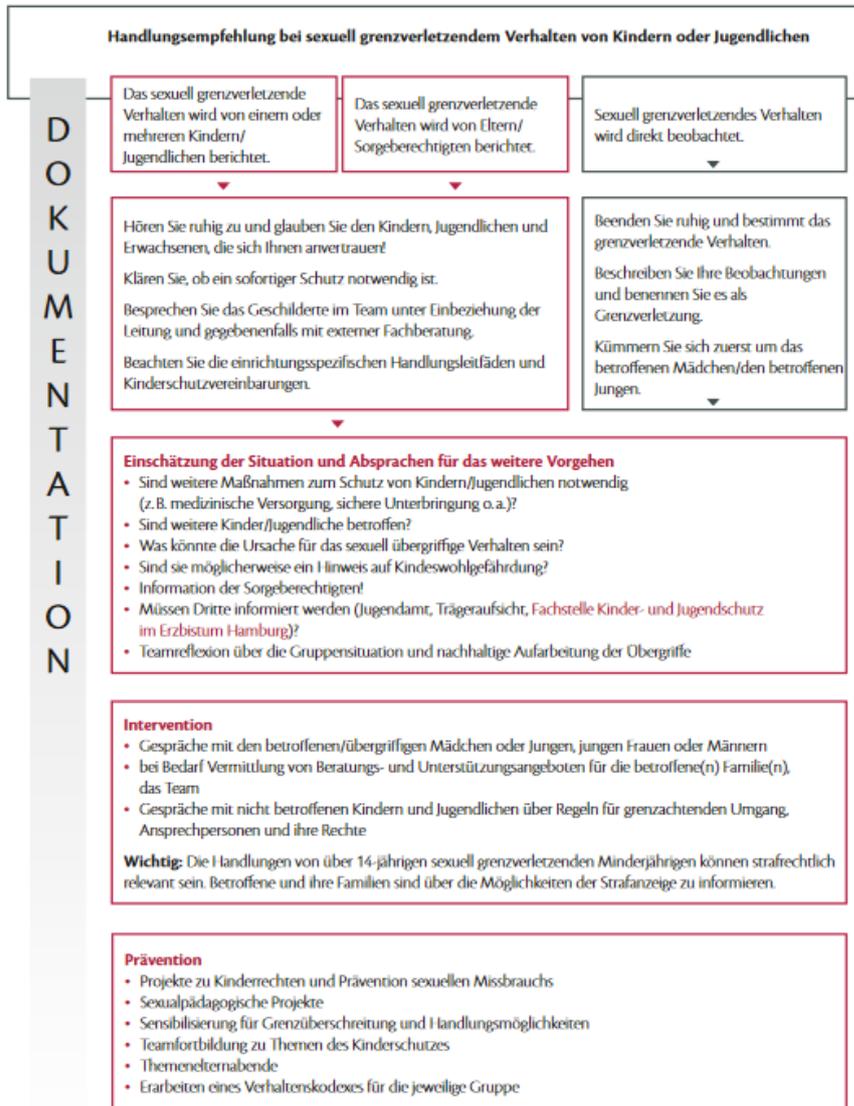
ARBEITSHILFE



© Carmen Kergen-Ladefief und Mary-Helley-Witze

⁸ Die Handlungsleitfäden stammen aus der Arbeitshilfe Hinsehen – Handeln – Schützen. Prävention im Erzbistum Hamburg, S. 97 + 104.

3.3 Handlungsempfehlungen bei sexuell grenzverletzendem Verhalten von Kindern und Jugendlichen



© Carmen Kerge-Ludloff und Wlery-Halaj-Witze

EMPFEHLUNGEN

5 Quellen

Kergerl-Ladleif, Carmen, Hallay-Witte, Mary (2018): Hinsehen – Handeln – Schützen. Prävention im Erzbistum Hamburg.

Referat Kinder und Jugend in Kooperation mit dem BDKJ Hamburg (Hrsg.) (2019): Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt. Ein gemeinsames Konzept der Jugendverbände und des Referats Kinder und Jugend im Erzbistum Hamburg.